

KOOPERATIONSVEREINBARUNG

des

Netzwerkes

**Bio -Städte, -Gemeinden und
-Landkreise**

Präambel / Ziele der Zusammenarbeit

Die ökologische Landwirtschaft, weiterverarbeitende Bio-Betriebe, der Bio-Handel und der damit verbundene Konsum stehen für praktizierte Nachhaltigkeit, insbesondere wenn hierbei auf kurze Transportwege, Saisonalität und faire Geschäfts- und Handelsbeziehungen geachtet wird. Zudem sind Bio-Lebensmittel ein wichtiges Element einer modernen, gesunden Ernährung. Die Bio-Branche ist eine Wachstumsbranche mit hervorragenden ökonomischen Perspektiven.

Die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise setzen sich zum Ziel, den Ökolandbau, die Weiterverarbeitung und die Nachfrage nach Bio-Lebensmitteln mit kurzen Transportwegen und regionaler Wertschöpfung verstärkt zu fördern. Mittelfristig soll auch die Verwendung weiterer ökologischer und fair gehandelter Bio-Produkte (z.B. Textilien, Naturkosmetik), möglichst mit kurzen Transportwegen, vorangebracht werden.

Bei der Lebensmittelbeschaffung für öffentliche Einrichtungen, Veranstaltungen und Märkte räumen die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise den Bio-Lebensmitteln Vorrang ein. Insbesondere bei der Essenversorgung von Kindern und Jugendlichen setzen sie auf gesunde Bio-Lebensmittel.

Über vielfältige Aktionen, Veranstaltungen und Maßnahmen werden private Verbraucherinnen und Verbraucher einerseits, aber auch Großverbraucher, wie Betriebskantinen und Cateringunternehmen andererseits angesprochen, um sie für eine nachhaltige Lebensweise und gesunde Ernährung zu gewinnen. Darüber hinaus unterstützen die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise im Rahmen der Wirtschaftsförderung die Bio-Branche über Einzelprojekte und vernetzen Unternehmen, Organisationen und weitere Akteure. Sie fördern dadurch Arbeitsplätze in einer Zukunftsbranche.

Die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise streben eine Vernetzung auf nationaler Ebene an. Vom Erfahrungsaustausch, von gemeinsamen Veranstaltungen und Projekten sollen die beteiligten Kommunen in besonderer Weise profitieren. Sie wollen der kommunalen Kompetenz zur Förderung des Ökolandbaus sowie beim Einsatz und Verbrauch von Bio-Produkten ein stärkeres politisches Gewicht verschaffen.

Darüber hinaus kooperieren die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise mit dem europäischen Städteverbund „Città del Bio“, sind offen für Kooperationen mit sonstigen europäischen Bio-Städten und tragen zum Aufbau eines flächendeckenden Netzwerkes von Bio-Städten in Europa bei. Dies soll dem ökologischen Landbau auf europäischer Ebene einen entscheidenden Schub geben.

Kooperationsvereinbarung

§ 1

Kooperationspartner

- (1) Die GründungspartnerInnen der kommunalen Arbeitsgemeinschaft „Netzwerk Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise“ sind der Anlage zu dieser Vereinbarung zu entnehmen.
- (2) Der kommunalen Arbeitsgemeinschaft können bundesdeutsche Städte, Gemeinden und Landkreise beitreten. Eine Kooperation mit Kommunen aus weiteren Staaten ist möglich.

§ 2

Gemeinsamer Auftrag

- (1) Die zeichnenden Städte, Gemeinden und Landkreise sehen es als gemeinsamen Auftrag, die Bio-Branche (Bio-Lebensmittel, Naturkosmetik, Öko-Textilien) zu fördern. Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise
 1. haben einen entsprechenden Ratsbeschluss
 2. verfolgen selbst definierte Ziele
 3. setzen Projekte, Aktionen, Maßnahmen im Rahmen ihrer finanziellen Möglichkeiten um, und
 4. benennen eine zuständige Stelle bzw. Ansprechperson
- (2) Die Bio -Städte, -Gemeinden und -Landkreise bündeln die kommunale Kompetenz und wirken darauf hin, dass sich die staatliche Förderpolitik wesentlich stärker auf die Bio-Branche und entsprechende Kooperationsprojekte fokussiert, und agrarpolitische und wirtschaftspolitische Maßnahmen enger mit den kommunalen Aktivitäten verzahnt werden.
- (3) Zur Zielerreichung vereinbaren die KooperationspartnerInnen eine Zusammenarbeit zur Entwicklung gemeinsamer Strategien und Lösungsansätze, Akquisition von Fördermitteln und Durchführung gemeinsamer Projekte und öffentlichkeitswirksamer Aktionen. Durch das gemeinsame Auftreten soll dem Anliegen des Netzwerkes ein höheres politisches Gewicht verliehen werden. Dazu gilt es, möglichst viele Städte, Gemeinden und Landkreise für das Netzwerk zu gewinnen.

§ 3

Kooperationsfelder

(1) Die Kooperationsfelder umfassen

1. die Entwicklung gemeinsamer Strategien, Aktionen, Maßnahmen zur
 - Förderung des Einsatzes von Bio-Lebensmitteln mit kurzen Transportwegen in städtischen Einrichtungen (wie z.B. Kantinen, in der Kindergarten-, Kindertagesstätten- und Schulverpflegung), bei städtischen Veranstaltungen und Märkten, unter Ausgewogenheit von pflanzlichen und tierischen Produkten
 - Betreuung bestehender Unternehmen aus der Bio(lebensmittel)branche sowie Förderung der Neuansiedlung solcher Unternehmen
2. die Bevorzugung von Biobetrieben bei der Neuverpachtung landwirtschaftlicher Nutzflächen in kommunalem Eigentum, sofern keine sachlichen oder rechtlichen Gründe für eine anderweitige Vergabe sprechen
3. die Durchführung konzertierter Öffentlichkeitskampagnen mit dem Ziel, eine breite Bevölkerungsschicht und Betriebe der Außer-Haus-Verpflegung, wie z. B. Betriebskantinen, Cateringunternehmen und die lokale und regionale Gastronomie zur Umstellung auf nachhaltige Bio-Produkte zu bewegen
4. die gemeinsame politische Einflussnahme auf Landes-, Bundes- und europäischer Ebene für eine Agrar- und Verbraucherpolitik, die sich nach ökologischen und sozialen Kriterien richtet
5. die Kooperation und den Erfahrungsaustausch mit dem Städteverbund „Città del Bio“
6. die Kooperation bei der Umstellung des Kommunalen Beschaffungswesens in Bereichen, in denen biologische und fair gehandelte Alternativen gegeben sind
7. die gegenseitige Unterstützung bei der Akquisition von Fördermitteln zur Umsetzung der zu den Kooperationsfeldern formulierten Ziele

(2) Bei allen unter Abs. 1 aufgeführten Vorhaben bleiben die für die Netzwerk-Mitglieder geltenden rechtlichen Rahmenbedingungen (wie beispielsweise das Beihilfe-, Wettbewerbs- und Vergaberecht) unberührt.

§ 4

Arbeitsweise der Arbeitsgemeinschaft und Aufgaben der Geschäftsstelle

- (1) Jede(r) KooperationspartnerIn benennt eine Stelle bzw. Ansprechperson für sämtliche Fragen der Zusammenarbeit nach dieser Kooperationsvereinbarung.
- (2) Die zeichnenden Kooperationspartner führen in der eigenen Kommune Aktivitäten und Projekte im Sinne von § 3 durch und berichten im Zwei-Jahres-Turnus über die geplanten und durchgeführten Vorhaben.
- (3) Die Außenpräsentation des Netzwerkes übernehmen jeweils zwei Personen (SprecherInnen) mit politischem Amt für die Dauer von zwei Jahren. Die SprecherInnen werden auf einem Netzwerktreffen benannt.
- (4) Die Geschäftsstelle übernimmt eine der Kommunen, die die Kooperationsvereinbarung unterzeichnet hat, für die Dauer von zwei Jahren. Die Geschäftsstelle wird, zusammen mit den SprecherInnen, auf einem Netzwerktreffen benannt.
- (5) Zweimal im Jahr findet im Wechsel ein Netzwerktreffen bei einem der KooperationspartnerInnen statt, auf dem die gemeinsamen Aktivitäten festgelegt werden. Die Organisation der Netzwerktreffen sowie die Umsetzung der dort getroffenen Beschlüsse erfolgt durch die Geschäftsstelle. Bei Bedarf werden Arbeits- oder Projektgruppen eingerichtet.
- (6) In einem im Zwei-Jahres-Turnus von der Geschäftsstelle zu erstellenden Rechenschaftsbericht werden die gemeinsamen Projekte, Aktionen und Veranstaltungen dargestellt.

§ 5

Finanzierung

- (1) Jede(r) KooperationspartnerIn trägt die bei ihm entstehenden Kosten selbst. Laufende Personal- und Sachkosten der Geschäftsstelle werden vom geschäftsführenden Netzwerk-Mitglied getragen. Kostenerstattungen erfolgen nicht.
- (2) Die finanzielle Beteiligung an der Netzwerkarbeit ist freiwillig und erfolgt aktions- bzw. projektbezogen.

§ 6

Änderung der Kooperationsvereinbarung, Mitgliedschaft

- (1) Änderungen der Kooperationsvereinbarung bedürfen der 2/3-Mehrheit der Kooperationspartner.
- (2) Jede(r) KooperationspartnerIn kann zum Ende eines Monats aus dem Netzwerk austreten. Der Austritt ist mit einem Vorlauf von 3 Monaten der Geschäftsstelle in Schriftform mitzuteilen.
- (3) Nach einer Änderung der Kooperationsvereinbarung nach Absatz 1 ist ein Austritt ohne Fristeinhaltung möglich.
- (4) Der Beitritt neuer KooperationspartnerInnen in das Netzwerk bedarf der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung.

§ 7

Inkrafttreten

Neu:

Diese Kooperationsvereinbarung (Fassung vom 22.11.2013) ist von den in der Anlage aufgeführten Kommunen (Gründungsmitglieder) am 04.02.2016 unterzeichnet worden und tritt damit in Kraft. Den Städten, Gemeinden, Landkreisen, die im Netzwerk kooperieren, wird empfohlen, diese Vereinbarung im Stadt- bzw. Gemeinderat oder Kreistag bestätigen zu lassen.

Anlage

Gründungsmitglieder des „Netzwerkes Bio-Kommunen“
Stand: Februar 2016

1. Augsburg
2. Bremen
3. Darmstadt
4. Freiburg
5. München
6. Nürnberg